



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESSEN

## Bekanntgabe

### **über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG hat mit Schreiben vom 13.03.2019 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für das Vorhaben zur Errichtung von Oberleitungsanlagen im Bereich der Betriebswerkstatt in 77652 Offenburg, Rammersweierstraße 1h gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist für den vorliegenden Fall der Errichtung von Oberleitungsanlagen im Bereich der Betriebswerkstatt Offenburg eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt.

Zur Erleichterung der Zuführung elektrisch betriebener Schienenfahrzeuge zur Betriebswerkstatt Offenburg sollen insgesamt vier Gleise mit einer Fahrleitung ausgestattet werden. Durch das Vorhaben werden zwar Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG betroffen. Die ermittelten Eingriffe sind im vorliegenden Fall jedoch unerheblich. Insbesondere befindet sich das in rund 700 m Entfernung nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Offenburger Vorbergzone“ (Schutzgebiets-Nr. 3.17.022) außerhalb des Wirkungsbereichs von bau- sowie anlagebedingter Eingriffe. Ferner liegt das in

rund 200 m entfernte nächstgelegene geschützte Biotop „Feldgehölze und Hecken NW Rammersweier“ außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 84, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 23.05.2019

Regierungspräsidium Freiburg